

FAQ Beherbergungssteuer der Hansestadt Lüneburg

Stand 12.10.2015

| | |
|--|---|
| • Inhaltsverzeichnis | 1 |
| • Ab wann gilt die Satzung? | 2 |
| • Was ist, wenn bereits vor dem 01.10.2015 eine Übernachtung gebucht wurde? | 2 |
| • Was wird besteuert? | 2 |
| • Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen? | 2 |
| • Von wem wird die Steuer erhoben? | 2 |
| • Kann eine Pauschale vereinbart werden? | 2 |
| • Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer? | 2 |
| • Kommt es auf den Grund der Übernachtung an? | 2 |
| • Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig? | 2 |
| • Ist der berufliche Grund für Übernachtungen zu belegen? | 3 |
| • Wie wird der berufliche Grund glaubhaft gemacht? | 3 |
| • Wie werden Studienreisen behandelt? | 3 |
| • Sind Übernachtungen während der Präsenzpflicht des Studiums auch steuerpflichtig? | 3 |
| • Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit? | 3 |
| • Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit? | 3 |
| • Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig? | 3 |
| • Müssen Lüneburger Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen? | 3 |
| • Übernachtungspreis brutto oder netto? | 4 |
| • Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung? | 4 |
| • Der Übernachtungspreis enthält Frühstück? | 4 |
| • Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand? | 4 |
| • Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird? | 4 |
| • Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an? | 4 |
| • Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform? | 4 |
| • Werden die vom Gast beim Beherbergungsbetrieb eingereichten Erklärungen überprüft? | 4 |
| • Wer ist verantwortlich, wenn ein Gast falsche Angaben macht? | 5 |
| • Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen? | 5 |
| • Wie hoch ist die Beherbergungssteuer? | 5 |
| • Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen? | 5 |
| • Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden? | 6 |
| • Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden? | 6 |
| • Gibt es für die Steuererklärung ein Formular? | 6 |
| • Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben? | 6 |
| • Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben? | 6 |
| • Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben? | 7 |
| • Welche Daten muss ich erheben und speichern? | 7 |
| • Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben? | 7 |
| • Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten? | 7 |

- **Ab wann gilt die Satzung?**

Die Satzung ist am 01.10.2015 in Kraft getreten und gilt für alle Beherbergungen ab diesem Zeitpunkt.

- **Was ist, wenn bereits vor dem 01.10.2015 eine Übernachtung gebucht wurde?**

Buchungen, die bereits vor dem 01.10.2015 vorgenommen wurden, sind nicht steuerpflichtig, auch wenn es sich um Beherbergungen für die Zeit ab dem 01.10.2015 handelt.

Trotzdem sind diese Beherbergungen in der Steuererklärung anzugeben, und zwar bei der Gesamtzahl der Beherbergungen und bei der Gesamtsumme der Beherbergungsentgelte, um eine Nachprüfung zu ermöglichen.

- **Was wird besteuert?**

Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung, also das Übernachtungsentgelt (= Bemessungsgrundlage).

- **Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?**

Grundsätzlich alle Betriebe die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit anbieten.

Das können insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen sein.

- **Von wem wird die Steuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d.h., Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Er hat die Steuer an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

- **Kann eine Pauschale vereinbart werden?**

Sicher wäre alles viel einfacher, wenn die Beherbergungsbetriebe mit der Hansestadt Lüneburg eine Pauschale vereinbaren würden. Das ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.

- **Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?**

Vorübergehende private Beherbergungen gegen Entgelt unterliegen grundsätzlich alle der Beherbergungssteuer.

Hinweise, wonach die Beherbergungssteuer ausnahmsweise einmal nicht anfallen könnte, finden Sie weiter unten in dieser Auflistung.

- **Kommt es auf den Grund der Übernachtung an?**

Ja. Wenn die Beherbergung nicht unbedingt freiwillig, sondern eher gezwungenermaßen erfolgt. Zum Beispiel:

1. beruflich veranlasste Übernachtungen oder
2. zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Diese Beherbergungen unterliegen nicht der Beherbergungssteuer. Die berufliche Veranlassung ist allerdings glaubhaft zu machen (s. weiter unten).

- **Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?**

Beruflich bedingte Übernachtungen unterliegen nicht der Steuer. Allerdings ist die berufliche Veranlassung glaubhaft zu belegen.

- **Ist der berufliche Grund für Übernachtungen zu belegen?**

Ja. Die berufliche Veranlassung ist glaubhaft zu machen, und zwar nachprüfbar durch die Hansestadt Lüneburg.

- **Wie wird der berufliche Grund glaubhaft gemacht?**

Hierfür kann ein vorbereitetes Formular von unserer Internetseite heruntergeladen werden auf der der Arbeitgeber die berufliche Veranlassung bestätigt

(<http://www.hansestadtlueneburg.de/ortsrecht>)

Noch einfacher ist es, wenn die Rechnung gleich auf den Arbeitgeber ausgestellt und durch ihn unmittelbar bezahlt wird.

Die obige Bescheinigung kann auch von Selbständigen verwendet werden (USt-ID angeben).

- **Wie werden Studienreisen behandelt?**

Privat finanzierte Studienreisen ohne beruflichen Bezug stellen keinen Übernachtungsaufwand dar, der im Rahmen einer Berufsausübung entsteht und sind somit als privat veranlasseter Aufwand steuerpflichtig.

- **Sind Übernachtungen während der Präsenzplicht des Studiums auch steuerpflichtig?**

Nein. Soweit die Übernachtungen zur Teilnahme an verbindlich vorgeschriebenen Studienveranstaltungen notwendig sind, sind diese nicht steuerpflichtig. So z.B. bei der Wahrnehmung der Präsenzphase oder zur Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums.

Zur Glaubhaftmachung sind geeignete Unterlagen (z.B. Auszug aus dem Kurrikulum, Teilnahme-Anmeldung) vorzulegen.

- **Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?**

Die Satzung sieht keine Steuerbefreiung für privat veranlasste Übernachtungen von Jugendlichen oder Schülern vor.

Reisen, die außerhalb des Schulbesuchs privat von Schülern oder deren Eltern organisiert werden (z.B. Abiturfahrten), stellen steuerpflichtigen privaten Übernachtungsaufwand dar.

Anders ist es, wenn es sich um eine nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtige Schulveranstaltung handelt, die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird. Zum Nachweis hierfür ist eine Sammelbestätigung durch die jeweilige Schulleitung, die die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält, ausreichend.

- **Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?**

Nein. Ist jedoch der Gast auf eine Begleitperson angewiesen ist, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht.

- **Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig?**

Anlagen zu sozialen und gesundheitlichen Zwecken gelten nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne der Satzung. Übernachtungen in diesen Betrieben unterliegen damit nicht der Beherbergungssteuer.

- **Müssen Lüneburger Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Sein Wohnort ist hierbei nicht von Belang.

- **Übernachtungspreis brutto oder netto?**

Der Gast zahlt für die Übernachtung einen Preis inkl. Umsatzsteuer. Das ist sein Aufwand. Und auf diesen Aufwand ist die Steuer zu berechnen, also vom Bruttobetrag ausgehend.

- **Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?**

Ja, wobei zu beachten ist, dass bei einem zusammenhängenden Aufenthalt, der im selben Beherbergungsbetrieb länger als zwei Wochen dauert, lediglich 14 Tage der Beherbergungssteuer unterliegen.

- **Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?**

Besteuert wird nur das Entgelt für die Übernachtung. Darin enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück) sind vorher herauszurechnen. Dies gilt damit auch für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden.

- **Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?**

Alles was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Wenn der Gast also neben dem Übernachtungsentgelt zwingend auch die Kosten für die Endreinigung tragen muss, dann gehören diese Reinigungskosten zum steuerpflichtigen Aufwand.

- **Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergungs- bzw. eine Übernachtungsmöglichkeit. Somit kommt es also nicht darauf an, ob er auch tatsächlich übernachtet. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn die Buchung storniert wird (s. weiter unten).

- **Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?**

Nein. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Wenn eine Buchung also bereits im Vorwege wieder storniert wird, und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet, dann ist auch keine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Bei einer Stornierung sind daher Stornierungsgebühren oder einbehaltene Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

- **Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform?**

Das, was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform bleiben daher außen vor.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

- **Werden die vom Gast beim Beherbergungsbetrieb eingereichten Erklärungen überprüft?**

Ja. Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich veranlasst ist, ist diese Erklärung vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

- **Wer ist verantwortlich, wenn ein Gast falsche Angaben macht?**

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim Beherbergungsgast.

- **Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?**

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Mehrwertsteuer abzuführen.

Der Beherbergungsbetrieb muss die Beherbergungssteuer also in jedem Fall entrichten.

- **Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?**

Die Beherbergungssteuer beträgt 4 % des Übernachtungspreises, also der Bemessungsgrundlage.

Berechnungsbeispiel:

(bei regulärer Umsatzsteuerpflicht des Betriebes)

| | | |
|--|-----------------|------------------------|
| Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto) | 80,00 € | |
| x 3 Übernachtungen [Anm.: privat veranlasste] | 240,00 € | |
| Zwischenschritt: Berechnung der Beherbergungssteuer | | |
| Beherbergungspreis (netto) | 240,00 € | |
| + 7 % MwSt. | 16,80 € | |
| = Bemessungsgrundlage | 256,80 € | |
| x Steuersatz 4 % | 10,27 € | |
| zzgl. Beherbergungssteuer | 10,27 € | an Hansestadt Lüneburg |
| Rechnungsbetrag (netto) | 250,27 € | |
| + 7 % MwSt | 17,52 € | an Finanzamt |
| Rechnungsbetrag | 267,79 € | vom Gast |

Anhand dieses Beispiels können auch die für die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer gegenüber der Hansestadt Lüneburg erforderlichen Informationen dargestellt werden:

- Anzahl der Beherbergungen insgesamt 3
- davon Anzahl der steuerpflichtigen Beherbergungen (nur private) 3
- Summe Beherbergungsentgelte insgesamt 256,80 €
- davon Summe steuerpflichtige Beherbergungsentgelte (nur private) 256,80 €
- zu zahlende Beherbergungssteuer (4 % von 256,80 €) = 10,27 €

- **Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?**

Nach Auskunft der OFD Niedersachsen stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar. Die Beherbergungssteuer ist somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig.

Wenn Sie zu diesem Thema noch weitere Informationen benötigen, dann sollten Sie sich steuerlich beraten lassen oder sich an das für Sie zuständige Finanzamt wenden.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, kann am Berechnungsbeispiel zu der Frage: „*Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?*“ nachvollzogen werden.

- **Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Nach Auskunft der OFD Niedersachsen ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich ist auf der Rechnung ein Gesamtpreis auszuweisen, der auch die Beherbergungssteuer enthält.

Es spricht aber nichts dagegen, wenn daneben ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

- **Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?**

Der Beherbergungsbetrieb vereinnahmt die Beherbergungssteuer vom Gast. Nach Abgabe der vierteljährlichen Steuererklärung durch den Beherbergungsbetrieb und Prüfung der Erklärung durch die Hansestadt Lüneburg wird durch die Hansestadt Lüneburg ein Steuerbescheid erstellt und dem Beherbergungsbetrieb zugestellt.

Die Beherbergungssteuer ist dann zu dem im Steuerbescheid genannten Termin an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

- **Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?**

Ja, das Formular für die Steuererklärung kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden (<http://www.hansestadtlueneburg.de/ortsrecht>).

Die Daten können direkt in das Formular eingetragen und danach ausgedruckt werden. Sie können sich zudem auch das ausgefüllte Formular mit den eingetragenen Daten speichern.

- **Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?**

Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Erklärung für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb abzugeben, also vier Erklärungen für ein Kalenderjahr, nämlich am 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01..

- **Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?**

Das Formular enthält die notwendigen Eingabefelder und fragt somit alle relevanten Daten ab. Das Formular ist für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.

Neben den Daten zum Steuerschuldner, zum Beherbergungsbetrieb und zum Erklärungszeitraum sind die Daten zu den Beherbergungen anzugeben, also die gesamte Anzahl der Beherbergungen und die Summe aller Beherbergungsentgelte. Hier sind auch noch die nicht der Steuer unterliegenden Beherbergungen mit zu berücksichtigen.

Getrennt davon sind dann die Anzahl der steuerpflichtigen Beherbergungen und die sich hieraus ergebende Summe der Beherbergungsentgelte anzugeben.

Diese letztere Summe bildet die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Das Formular ist mit Datum und Unterschrift versehen an die Hansestadt Lüneburg zu senden.

- **Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben?**

Es ist nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular für die Steuererklärung abzugeben. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite (<http://www.hansestadtlueneburg.de/ortsrecht> unter Ziff. 22-10).

Erklärungen und Bescheinigungen zur beruflichen Veranlassung sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg nur auf Verlangen vorzulegen. Diese Unterlagen sind also der Steuererklärung nicht beizufügen.

- **Welche Daten muss ich erheben und speichern?**

Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten zu erheben und zu speichern:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (Anzahl der Übernachtungen),
- g) Beherbergungsentgelt.

Diese Daten sind zudem für jeden Übernachtungsaufenthalt gesondert festzuhalten.

Zusätzlich ist bei solchen Gästen, die einen beruflichen Grund für ihren Aufenthalt angegeben haben, diese Tatsache an sich zu vermerken. Die hierzu abgegebene Erklärung bzw. der vorgelegte Nachweis ist aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen

- **Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird aufgrund Beherbergungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 23.07.2015 erhoben. Download der Satzung unter <http://www.hansestadtlueneburg.de/ortsrecht>.

- **Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Beherbergungssteuer stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Steuern gerne unter den Durchwahlen 309-3665 (Frau Arndt) und 309-3525 (Herr Dibowski) zur Verfügung.